

UniReport



Ordnung der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den englischsprachigen Masterstudiengang „Master of Pharma Business Administration“ mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“ vom 17. Januar 2024

Genehmigt vom Präsidium am 09. April 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 15. Januar 2024 sowie der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 17. Januar 2024 die folgende Ordnung für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Pharma Business Administration“ mit dem Abschlussgrad „Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 09. April 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 6 Durchführung des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 14 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 21 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 25 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)6

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 27 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 28 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 29 Klausurarbeiten (RO: § 35)
- § 30 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 31 Portfolio (RO: § 37)
- § 32 Präsentationen (RO: § 39)
- § 33 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 37 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)
- § 38 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)
- § 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 41 Masterurkunde (RO: § 49)
- § 42 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)
- § 46 Studienentgelte

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 47 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Anlagen

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
MBA	Master of Business Administration
PF	Pflichtmodul
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
SWS	Semesterwochenstunden
WP	Wahlpflichtmodul

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Biochemie, Chemie und Pharmazie den akademischen Grad eines Master of Business Administration, abgekürzt als MBA.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration beträgt 4 Semester.

(2) Bei dem Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Master of Pharma Business Administration sind 90 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(4) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Biochemie, Chemie und Pharmazie stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Der Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration ist eher anwendungsorientiert.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums vermittelt Studierenden analytische Fähigkeiten sowie praxisrelevante Kenntnisse für eine anspruchsvolle Karriere in Führungspositionen der pharmazeutischen Industrie. Er dient vornehmlich dem fachübergreifenden Kompetenzerwerb von berufstätigen Nachwuchskräften im Bereich Management sowie pharmazeutischen Fachgebieten mit besonderer praktischer Relevanz und qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für unternehmerische Tätigkeiten. Mit dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die Besonderheiten und Terminologien ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren. Mit der Vermittlung vertieften Wissens in den Spezialbereichen des Studiums wird die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger, fachübergreifender Methodenkompetenz gelegt. Die Studierenden erwerben hierbei insbesondere auch die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen auch in dem multidisziplinären Zusammenhang ihres Studienfachs, nämlich des Managements und der Pharmazie, anzuwenden. Hierzu verbindet der Studiengang Wissenschaft und Wirtschaftspraxis durch die Einbeziehung von qualifizierten Dozenten aus Unternehmen, durch Aufgabenstellungen im Studium, die aus der Wirtschaftspraxis entstehen, und durch die institutionelle Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft bei Konzeption und Durchführung dieses Studiengangs.

§ 6 Durchführung des Studiengangs

Der Masterstudiengang wird im Auftrag der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Biochemie, Chemie und Pharmazie durch die Goethe Business School gemeinnützige GmbH (im Weiteren: Goethe Business School) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Der Auftrag umfasst insbesondere:

- a) die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung,
- b) die Organisation und Durchführung der Prüfungen,
- c) die Organisation und Durchführung der zur Erbringung des Programms förderlichen Kooperationen mit anderen Institutionen,
- d) die Weiterentwicklung des Programms gemäß dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und den Markterfordernissen und
- e) die wirtschaftliche Leitung des Programms.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines beliebigen Bachelorabschlusses mit mindestens 210 CP oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses.

(3) Es ist zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis in der pharmazeutischen Industrie oder einem verwandten Bereich im Umfang von in der Regel mindestens zwei Jahren zu führen (über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss) sowie
- der Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 20 Absatz 5 HessHG festgesetzten Entgelts

zu führen. § 20 Absatz 2 HessHG bleibt unberührt.

(4) Für Bewerberinnen oder Bewerber mit weniger als 210 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird von der Auswahlkommission im Einzelfall geprüft, ob die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen durch Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine qualifizierte berufliche Praxis von mindestens einem Jahr erfolgen, wobei diese zusätzlich zur gemäß § 8 Abs. (3) erforderlichen beruflichen Praxis erworben sein muss. Dabei ist eine Anerkennung von bis zu 30 CP möglich.

(5) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden bspw. durch:

- a) TOEFL-Test (Internet basierter score) mit mindestens 72 Punkten oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 5,0 Punkten oder
- c) Cambridge Certificate mit mindestens First Certificate in English oder
- d) English Language Level Test (ELLT) - Oxford International Digital Institute mit mindestens 5,0 Punkten oder
- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(7) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission, welche durch den Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Die Auswahlkommission setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren
- b) einer oder einem für die Zulassung zuständigen Mitarbeiterin oder zuständigen Mitarbeiter der Goethe Business School
- c) ein im Studiengang Master of Pharma Business Administration oder Goethe Part-Time MBA der Goethe Business School eingeschriebenes studentisches Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt.

(8) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Sie entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht

(9) Mit der Zulassung zum Studiengang sind die Teilnehmenden gleichzeitig zur Masterprüfung zugelassen, wobei die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben hat, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet und/oder ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

- (1) Der Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester
- (2) Der Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration gliedert sich in eine Basis-, Vertiefungs- und Abschlussphase.
- (3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.
- (4) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 10 Absatz 3 und § 14 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.
- (6) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.
- (7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Master of Pharma Business Administration nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

- (1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.
- (3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen.

§ 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss „Master of Business Administration“ werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 22 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 34 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Portfolio

(7) Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 23 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Nicht bestandene Studienleistungen sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen, wenn sie semesterweise angeboten werden und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden.

§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 2 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Die Goethe Business School richtet für den Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration eine E-Learning Platform ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Die Goethe Business School erstellt für den Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und wird den Studierenden jeweils während der einmal pro Semester stattfindenden Informationsveranstaltungen bzw. spätestens in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters zur Verfügung gestellt.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration der Goethe Business School aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die akademische Programmleitung bzw. Mitarbeitende des Program Managements und des Prüfungsamts. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine von der Goethe Business School organisierte Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Master of Pharma Business Administration nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf jeweils ihren oder seinen Vorschlag vom jeweiligen Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die von der Goethe Business School durchgeführten Masterstudiengänge Master of Pharma Business Administration und Goethe Part-Time MBA einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, eine mit ihrer Einwilligung vom Prüfungsausschuss bestellte zuständige Mitarbeiterin oder ein mit seiner Einwilligung vom Prüfungsausschuss bestellter Mitarbeiter der Goethe Business

School und zwei in dem Studiengang Master of Pharma Business Administration und dem Studiengang Goethe Part-Time MBA eingeschriebene Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 25,26 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 45 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 33 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 33 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.
- (5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 33 Absatz 7.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die Anmeldung zu der zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulprüfung im jeweiligen Semester erfolgt automatisch und verbindlich durch die Goethe Business School. Abs. 7 ist zu beachten.
- (4) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen

Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulprüfung), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(5) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung oder Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulprüfung] unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulprüfungen des Moduls] bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(6) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 21 Absatz 1.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen, einer Überschreitung der Regelstudienzeit, auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

§ 21 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 34 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 13 Absatz 8, 27 Absatz 8, 30 Absatz 5, 33 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten

Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 45 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Master of Pharma Business Administration der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration nicht.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.
- (8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.
- (11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.
- (13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)6

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 27 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Die Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). In den Modulen „Strategic Management“, „Managing People“, „Finance & Accounting“ und „Managing the Pharmaceutical Value Chain“ erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die Modulbeschreibung regelt, ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 21 oder 23 mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Portfolios;

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;

- Gruppenprüfungen;

Weitere Prüfungsformen sind:

- Präsentationen;

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Englisch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 13 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 28 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 29 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Die Regelung zu den Bestehensgrenzen in Absatz 4 gilt nicht, wenn die Klausur für eine Prüfungsgruppe entwickelt wurde und nach dem individuellen Bewertungsschema der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers bewertet wird.

(6) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(7) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 21 und 23.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(11) Elektronische Fernprüfungen sind zulässig, wenn sie ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden zu können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein. Hierzu zählen insbesondere schriftliche Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren), schriftliche Prüfungen ohne Aufsicht unter Zulassung von Hilfsmitteln (Open-Book-Klausuren) sowie mündliche und praktische Fernprüfungen. Bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ist zu gewährleisten, dass termingleich zusätzlich entsprechende Präsenzprüfungen mit der gleichen Dauer angeboten werden. Die Klausuraufsicht erfolgt über eine elektronische Aufsichtslösung. Näheres regelt die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen vom 21. September 2022.

§ 30 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens drei und längstens acht Wochen Bearbeitungszeit (berufsbegleitend, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 27 Absatz 8 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen drei Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 28 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 31 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, wie etwa

- die Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz (beispielsweise Podcast),
- die Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.),
- die Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung einer computerbasierten Anwendungen,
- darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.),
- Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung,
- mündliche Vorträge,
- die schriftliche Reflexion in Form eines Essays, eines Brainstormings,
- die Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern.

Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 32 Präsentationen (RO: § 39)

(1) Durch Präsentationen soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Konzeption und Aufbau wissenschaftlicher Fragestellungen, beispielsweise im Rahmen von Masterarbeiten, und des Vortrags des Konzeptes nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie anhand einer wissenschaftlichen Fragestellung Konzepte präsentieren oder auch Ziele für größere Aufgaben definieren können.

(2) Die Dauer der Präsentation ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Präsentation muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 33 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 5 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen.

(4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen alle Module der Basisphase und der Vertiefungsphase sowie das Seminar der Abschlussphase abgeschlossen sein. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Masterstudiengangs Master of Pharma Business Administration gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten anderen Sprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten anderen Sprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 21 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in einem schriftlichen (gebundenen) Exemplar und in elektronischer Form als PDF einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 34 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 34 Absatz 6 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 19 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 34 Absatz 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 oder § 23 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,0 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 42 aufgenommen.

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 37 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 38 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Im Fall von Portfolio-Prüfungen, wird als Wiederholungsprüfung im selben Semester eine gemäß dieser Ordnung zulässige alternative Prüfungsform angeboten. Für den Fall einer Wiederholung von Portfolio-Prüfungen im folgenden Semester, ist eine erneute Portfolio-Prüfung nur dann möglich, sofern die Lehrveranstaltung in diesem Semester erneut angeboten wird, andernfalls wird die Prüfungsform aus der gemäß Modulbeschreibung alternativ zulässigen Prüfungsformen von dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin festgelegt. Die alternativ festgelegte Prüfungsform wird mit Abgabe der Notenlisten dem Prüfungsamt mitgeteilt und vom Prüfungsamt an die Studierenden kommuniziert. Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf die Inhalte der Veranstaltungen, in deren Rahmen die nicht bestandene Prüfungsleistung erbracht wurde. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(8) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 37 Absatz 1 oder § 37 Absatz 2 besteht.

2. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 23 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer

Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 41 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Chemie, Biochemie und Pharmazie sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 42 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 34 Absatz 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolvierenden/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvierenden und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolvierenden und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46 Studienentgelte

Für die Bewerbung, die Teilnahme am Studiengang sowie für die Abwicklung von Prüfungen werden Entgelte gemäß § 20 Abs. 5 HessHG festgelegt und von der Goethe Business School erhoben.

Alle Entgelte gemäß der für den Studiengang dieser Prüfungsordnung geltenden Entgeltordnung werden direkt an die Goethe Business School geleistet.

Die fristgerechte Zahlung des Entgelts ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studium, die Erbringung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Aushändigung des Zeugnisses und der Masterurkunde nach dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 47 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 20. Juni 2016 in der Fassung vom 2. März 2017 bis spätestens einschließlich des Wintersemesters 2026/2027 ablegen.

Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 25 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 19.04.2024

Prof. Dr. Christian Schlag

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Frankfurt, den 22.04.2024

Prof. Dr. Clemens Glaubitz

Dekan des Fachbereichs Chemie, Biochemie und Pharmazie

Anlagen

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung für den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang weitere qualitative Anforderungen voraus.

(2) Der Bewerbung sind im Original bzw. in beglaubigter Kopie

- ein Empfehlungsschreiben einer Person, die in geeigneter Weise Auskunft darüber geben kann, ob bzw. inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber geeignet ist für die Teilnahme am Masterstudiengang, beispielsweise des Arbeitgebers, wobei der Bewerberin oder dem Bewerber als Vorlage für die Empfehlung über die Bewerbungsplattform online ein auszufüllendes Formular zur Verfügung gestellt wird und das Empfehlungsschreiben dieser Vorlage entsprechen bzw. folgen soll (sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, geht jenes mit der besseren Bewertung ein),
- ein Nachweis über eine postgraduale mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit in der pharmazeutischen Industrie oder einem verwandten Bereich (z.B. Arbeitszeugnis, vom Arbeitgeber bescheinigte Tätigkeitsbeschreibung, eine detaillierte Darstellung der eigenen unternehmerischen Tätigkeit eines Bewerbers) (über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss), und
- ein Motivationsschreiben (in Englisch)

beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen. Eine Auswahlkommission besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer oder einem für die Zulassung zuständigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Goethe Business School sowie einem im Masterstudiengang Master of Pharma Business Administration oder Goethe Part-Time MBA eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den folgenden Teilbewertungen zusammen:

Abschluss bzw. Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs:	51%
Nachweis über eine postgraduale in der Regel mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit in der pharmazeutischen Industrie	24%
Empfehlungsschreiben	15%
Motivationsschreiben	10%

(5) Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote werden nach der folgenden Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

1,0 bis 2,0	5 Punkte
2,1 bis 2,5	4 Punkte
2,6 bis 3,0	3 Punkte
3,1 bis 3,5	2 Punkte
3,6 bis 4,0	1 Punkt

(6) Für das Empfehlungs- und das Motivationsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung des Empfehlungs- und des Motivationsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden bzw. nach eigener Auffassung den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm ist. Das Empfehlungsschreiben soll dem auf den Internetseiten der Goethe Business School veröffentlichten Muster folgen oder jedenfalls die darin geforderten Angaben enthalten. Sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, geht jenes mit der besten Bewertung ein.

(7) Für den Nachweis über eine postgraduale in der Regel mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit in der pharmazeutischen Industrie werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung des Nachweises erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der postgradualen Berufserfahrung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang im Hinblick auf das für eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs vorhandene Grundlagenwissen.

(8) Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung nach Abs. 4 von mindestens 2,5 Punkten.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-Form ¹	Dauer (SWS)	Workload (CP)
	Basisphase			
1.	Strategic Management (I)	V, Ü	2	5
1.	Finance & Accounting (I)	V, Ü	2	5
1.	Managing People (I)	V, Ü	2	5
	Finance & Accounting (II)	V, Ü	2	5
1.	Managing the Pharmaceutical Value Chain (Ia)	V, Ü	1	2,5
	Summe SWS bzw. CP		9	22,5
2.	Managing the Pharmaceutical Value Chain (Ib + II + III)	V, Ü	5	12,5
2.	Strategic Management (II)	V, Ü	2	5
2.	Managing People (II)	V, Ü	2	5
	Summe SWS bzw. CP		9	22,5
	Vertiefungsphase			
3.	Wahlpflichtmodul 1	V, Ü	2	5
3.	Wahlpflichtmodul 2	V, Ü	2	5
3.	Wahlpflichtmodul 3	V, Ü	2	5
3.	Wahlpflichtmodul 4	V, Ü	2	5
3./4.	Scientific Methods for Research & Writing (I)	S	2	2,5
	Summe SWS bzw. CP		8	22,5
	Abschlussphase			
3./4.	Scientific Methods for Research & Writing (II)	S	2	2,5
4.	Ethics & Diversity	V, Ü	2	5
4.	Masterarbeit	MA	-	15
	Summe SWS bzw. CP		2	22,5
	Summe 1.-4. Sem.		28	90

¹ Verwendete Abkürzungen: Vorlesung (V), Übung (Ü), Seminar (S), Masterarbeit (MA),

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modulname: Strategic Management Art des Moduls: Pflichtmodul Basisphase (10 CP)	
1. Inhalte:	
	<p>Das vorliegende Modul setzt sich aus 2 Themenblöcken zusammen, die inhaltlich miteinander eng zusammenhängen. Aufgrund der komplementären bzw. übergreifenden Sichtweise der beiden Themenblöcke, können sie in beliebiger Reihenfolge angeboten und belegt werden. In Block I geht es um die Frage, wie Strategien entwickelt und umgesetzt werden. Block II beschäftigt sich vertieft mit zwei wichtigen Aspekten, die insbesondere im Strategieprozess der Pharmaindustrie eine zentrale Rolle spielen: Innovationsmanagement und Preisbestimmung.</p> <p>Im ersten Block (Veranstaltung Strategic Management & Corporate Development) werden Konzepte zur strategischen Analyse und Strategieentwicklung vorgestellt. Ausgehend vom Grundkonzept der Strategie sowie der Definition und Rolle der Unternehmensstrategie werden unterschiedlich Instrumente der strategischen Analyse thematisiert. Dabei werden u.a. folgende Themengebiete behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele und Vision • Industrieanalyse • Fähigkeits- und Ressourcenanalyse • Kostenführerschaft • Internes vs. externes Wachstum durch Strategische Allianzen, und Mergers & Acquisitions • Implementierung von Unternehmensstrategien unter Berücksichtigung der pharmazeutischen Wertschöpfungskette <p>Das Modul vermittelt im zweiten Block (Veranstaltung Innovation Management & Pricing) ein Verständnis von strategischem Innovationsmanagement aus einer theoretisch fundierten Perspektive und vermittelt den Teilnehmern Fertigkeiten, um in innovativem Pharma-Unternehmen erfolgreich (Innovations-)Projekte zu strukturieren und zu führen. Inhaltlich werde u.a. folgende Themengebiete behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung von „Disruptive Innovations“ • Innovations-/ Technologieentwicklungsmodelle • Finanzierung und Bewertung von Innovationen • Neben dem Management von Innovationen wird auch die Frage untersucht, welche Ansätze es zur Preisbestimmung für innovative, pharmazeutische Produkte gibt. Von Interesse ist hierbei insbesondere auch die Frage des Pricings nach Ablauf der Patentschutzzeit. <p>Das Modul wird unter Einbeziehung aller in ethischer Hinsicht relevanten Aspekte des Lehrinhalts auch mit Bezug auf mögliche Nachhaltigkeitsstrategien in der praktischen Umsetzung des Erlernten unterrichtet.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Das Modul schafft eine gemeinsame Grundlage für Studierende im Bereich Strategie und stellt die zentrale Bedeutung des Innovationsmanagements im Kontext der Pharmaindustrie heraus. Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden in Block I mit grundlegenden Methoden, Modellen und Ergebnissen der Strategieforschung vertraut gemacht; • lernen die Grundprinzipien und Instrumente des Strategischen Managements zu verstehen; • erlangen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Strategieformulierung und -umsetzung vor dem Hintergrund einer verantwortungsvoll ausgerichteten Unternehmensführung; • werden in die Lage versetzt, eine Unternehmensstrategie zu entwickeln <p>Die Studierenden erlernen in Block II</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen unterschiedlichen Innovationsarten zu unterscheiden; • die grundlegenden Methoden und Modelle im Bereich Innovationsmanagement; • Kenntnisse über unterschiedliche Innovations- und Technologieentwicklungsmodelle; • wie die Preisfestlegung für Innovationen im pharmazeutischen Kontext stattfindet.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.

4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Keine.
6. Modulprüfung: Das Format der Modulabschlussprüfung wird von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Zwei kumulativen Teilprüfungen, die jeweils semesterbegleitend zu erbringen sind. Die Teilprüfungen müssen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Prüfungsformen können sein: Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).
7. Modulnote:	
	Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Moduleteilprüfungen) gebildet.

Modulname: Managing People

Art des Moduls: Pflichtmodul Basisphase (10 CP)

1. Inhalte:

Das vorliegende Modul setzt sich aus 2 Blöcken zusammen, die inhaltlich miteinander eng zusammenhängen. Im ersten Block geht es um die Frage, wie das Verhalten in Organisationen gesteuert und gemanagt werden kann. Der zweite Block beschäftigt sich vertieft mit dem zentralen Aspekt des Managements von Teams, der z.Bsp. insbesondere im Rahmen des Innovations- und Forschungsmanagements von großer Bedeutung ist. Dieses Modul befasst sich dabei mit der Rolle von Mitarbeitern und Mitarbeiterführung in einem dynamischen, vor allem auch durch technologische Änderungen geprägten Umfeld. Die Aspekte der Führung und Motivation von Mitarbeitenden und die damit verbundenen Implikationen werden auf verschiedenen Ebenen und aus dem Blickwinkel verschiedener Entscheidungsträger betrachtet.

Block I (Veranstaltung Organizational Behaviour) gliedert sich in mehrere Teile: die bzw. der Mitarbeitende als Grundbaustein ökonomischer Organisationen, das Verhalten in Organisationen, insbesondere in der Pharmaindustrie, und die Bedeutung der Motivation. Ausgehend vom der bzw. dem Mitarbeitenden als Grundbaustein von Organisationen werden die individuellen Unterschiede zwischen Mitarbeitenden betrachtet in Abhängigkeit von Arbeitskontext und Arbeitsmotivation. Daraus werden Anforderungen an die geeignete Mitarbeitendenmotivation und die Arbeitsgestaltung im spezifischen organisationalen Kontext herausgearbeitet. Auf der individuellen Ebene geht es um die Frage, wie Manager optimale Entscheidungen treffen, die mit Risiko behaftet sind und auf unvollständigen Informationen basieren. Auf der Ebene von Gruppen geht es um die Mitarbeitendenführung, das erfolgreiche Management von Teams und die Rolle von sozialen Normen und „Peereffekten“ am Arbeitsplatz. Schließlich werden auf der Organisationsebene Themen wie Change und Kultur behandelt.

Block II des Moduls (Veranstaltung High Performance Teams) beschäftigt sich mit der erfolgreichen Arbeit und Führung von Forschungs- und Entwicklungsteams im pharmazeutischen Kontext. Inhaltlich werden u.a. folgende Themengebiete behandelt

- Grundlagen unterschiedlicher Führungskonzepte und -ansätze
- Prinzipien und Wirkmechanismen erfolgreicher Teams
- Theorien und Konzepte der Teamführung
- Methoden und Instrumente in der Kommunikation
- Neurowissenschaftliche Aspekte für die Arbeit von Teams
- Motivation von Forschungs- und Entwicklungsteams

Das Modul wird unter Einbeziehung aller in ethischer Hinsicht relevanten Aspekte des Lehrinhalts auch mit Bezug auf mögliche Nachhaltigkeitsstrategien in der praktischen Umsetzung des Erlernenen unterrichtet.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

In Block I werden die wichtigsten Grundlagen im Bereich Organisation und Personal zusammengefasst. Ziel ist es, Studierenden

- die wesentlichen Elemente des Motivationsproblems und seiner Lösung aufzuzeigen
- die wichtigsten Managementkonzepte und deren Bezug zu organisationalem Verhalten zu vermitteln

Darüber hinaus sollen Studierende

- die Fähigkeit entwickeln, die Managementkonzepte in verschiedenen organisationalen Kontexten anzuwenden
- lernen, Entscheidungsprobleme in Firmen und Arbeitsbeziehungen zu analysieren
- lernen typische Managementprobleme zu strukturieren und mögliche Strategien zur Lösung dieser Probleme zu entwerfen.

In Block II, der verstärkt praxisorientiert ausgerichtet ist, wird gemeinsam ein Rahmen erarbeitet, der Studierenden helfen soll, typische Fallstricke bei der Führung von Teams aufzudecken und Strategien für bessere Entscheidungen zu entwickeln.

Die Studierenden

- erlangen erweiterte Kenntnisse über die Führung von F&E-Teams im pharmazeutischen Kontext;
- erlernen, wie Entscheidungsprozesse, Motivation und Kommunikation in Teams ablaufen und wie man diese beeinflussen kann;

	<ul style="list-style-type: none"> • erlernen, unterschiedliche Führungsstile in unterschiedlichen Führungssituationen anzuwenden; • erlernen, was gute Führung und eine gute Führungskraft ausmacht. 		
3.	Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
4.	Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung und Übung.		
5.	Studiennachweise:		
	Keine.		
6.	Modulprüfung:		
	Das Format der Modulabschlussprüfung wird von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.		
	<table border="1"> <tr> <td>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</td> <td>Zwei kumulativen Teilprüfungen, die die jeweils semesterbegleitend zu erbringen sind. Die Teilprüfungen müssen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Prüfungsformen können sein: Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).</td> </tr> </table>	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Zwei kumulativen Teilprüfungen, die die jeweils semesterbegleitend zu erbringen sind. Die Teilprüfungen müssen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Prüfungsformen können sein: Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Zwei kumulativen Teilprüfungen, die die jeweils semesterbegleitend zu erbringen sind. Die Teilprüfungen müssen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Prüfungsformen können sein: Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).		
7.	Modulnote:		
	Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gebildet.		

Modulname: Finance & Accounting
Art des Moduls: Pflichtmodul Basisphase (10 CP)

1. Inhalte:

Das vorliegende Modul setzt sich aus 2 Blöcken zusammen, die inhaltlich miteinander eng zusammenhängen bzw. als komplementär zu erachten sind. Im ersten Block, dem eine externe Betrachtungsweise zugrunde liegt, geht es um die Frage der Finanzierung und Bewertung von Investitionen und Unternehmen. Der zweite Block, der eine interne Sichtweise vertritt, beschäftigt sich vertieft mit Fragen der Kostenrechnung und des Controllings im Kontext von Pharmaunternehmen. Aufgrund der komplementären Sichtweise der beiden Teile können diese in beliebiger Reihenfolge angeboten und belegt werden.

Block I (Veranstaltung Managerial Accounting & Controlling) beschäftigt sich mit

- Diskussion verschiedener, für den IT-Bereich relevanter Konzepte der Kostenrechnung
- Anwendung von Informationen in verschiedenen Controlling-Instrumenten, u.a. Budgetierung, Break-Even-Analyse, Transferpreise
- Identifikation und Nutzung entscheidungsunterstützender Informationen
- Identifikation und Nutzung entscheidungsbeeinflussender Informationen im Rahmen von Performancemaßen und Key Performance Indicators.

In Block II (Veranstaltung Corporate Finance) dieses Moduls werden institutionelle und methodische Aspekte diskutiert, die für das Verständnis fortgeschrittener Problemstellungen im Gebiet Corporate Finance erforderlich sind. Die Teilnehmenden werden mit den grundlegenden Konzepten zur Bewertung von Investitionen und Finanzierung von pharmazeutischen Unternehmen vertraut gemacht. Dabei wird ein Basisverständnis von Zins, Risiko, Diversifikation, Marktgleichgewichtspreis und Kapitalstrukturabwägungen nach der modernen Finanztheorie vermittelt. Dies sind insbesondere

- Financial instruments: debt, equity, convertible, leasing
- Financial strategies: leverage, payout policy
- NPV (net present value), including the value of tax shields.
- Valuation under uncertainty (WACC, CAPM), real options

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden

- erhalten in Block I einen Überblick über die moderne Finanzmarkttheorie;
- werden mit den wichtigsten konzeptionellen Instrumenten im Gebiet der Finanzwirtschaft ausgestattet, die für das Verständnis von Problemen der Unternehmensfinanzierung und -bewertung erforderlich sind;
- eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. Die Studierenden lernen

Die Studierenden lernen in Block II

- Methoden der Kostenrechnung anzuwenden und den Wert einer Information abzuschätzen;
- Kosteninformationen zu nutzen, um operative und strategische Entscheidungen zu treffen;
- Verantwortungsbereiche als organisatorische Einheiten für Ergebniskontrollen zu verstehen;
- die richtigen Finanzkennzahlen (z.B. ROCE, EVA) entweder isoliert oder in Kombination mit anderen, nicht-finanziellen Indikatoren (z.B. Balanced Scorecard, Corporate Social Responsibility Kennzahlen) auszuwählen;
- Performancemaße in Vergütungen von Mitarbeitern zu implementieren, um ein mit den Unternehmenszielen kongruentes Handeln zu induzieren.
- Darüber hinaus eignen sich die Studierenden im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an und lernen diese in englischer Sprache zu präsentieren.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung.

5. Studiennachweise:

Keine.

6. Modulprüfung: Das Format der Modulabschlussprüfung wird von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Zwei kumulativen Teilprüfungen, die die jeweils semesterbegleitend zu erbringen sind. Die Teilprüfungen müssen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Prüfungsformen können sein: Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).
7. Modulnote:	
Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gebildet.	

Modulname: Managing the Pharmaceutical Value Chain

Art des Moduls: Pflichtmodul Basisphase (15 CP)

1. Inhalte:

Das vorliegende Modul setzt sich aus drei Blöcken zusammen, die inhaltlich miteinander zusammenhängen. Aufgrund der komplementären bzw. übergreifenden Sichtweise der drei Themenblöcke, können sie in beliebiger Reihenfolge angeboten und belegt werden. Im ersten Block geht es darum einen Überblick zu vermitteln, wie die pharmazeutische Wertschöpfungskette strukturiert ist. Der zweite Block beschäftigt sich vertieft mit dem zentralen Aspekt des geistigen Eigentums bzw. des Patentrechts, der insbesondere für den Schutz und die Vermarktung neuer Arzneimittel von großer Bedeutung ist. Block III hat einen übergreifenden Charakter und beschäftigt sich unter Rückgriff auf etablierte und neue mikroökonomische Ansätze mit der Funktionsweise von Plattformmärkten im Kontext der Pharmaindustrie.

Die pharmazeutische Wertschöpfungskette, die Kernbestandteil von Block I (Veranstaltung Pharmaceutical Value Chain) dieses Moduls ist, bildet den Entwicklungs- und Lebenszyklus eines Arzneimittels ab und strukturiert damit einen komplexen und hoch regulierten Prozess, der für alle Medikamente vergleichbar ist. Beginnend mit der Grundlagenforschung wird ein neuer Wirkstoffkandidat durch die präklinische Phase, die klinischen Phasen I-III bis hin zur Marktzulassung entwickelt. Nach der arzneimittelrechtlichen Zulassung haben sich verschreibungspflichtige Arzneimittel in Deutschland der Frühen Nutzenbewertung zu unterziehen. U.a. auf der Basis des vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgestellten Zusatznutzens wird anschließend ein Erstattungsbetrag zwischen pharmazeutischem Unternehmer und GKV-Spitzenverband verhandelt. Darüber hinaus unterliegen Arzneimittel auch nach der Zulassung einer kontinuierlichen Überwachung im Hinblick auf ihr Nutzen-Risikoverhältnis. Ebenso werden nach der Zulassung sog. klinische Studien der Phase IV durchgeführt, um weitere Erkenntnisse über das Arzneimittel zu erlangen. Die Kommerzialisierung von Arzneimitteln erfolgt durch Marketing und Vertrieb. Dabei werden unter Berücksichtigung des Produktlebenszyklus sowie des jeweiligen Marktumfeldes unterschiedliche Vertriebsstrategien und -kanäle genutzt. Kenntnisse über die pharmazeutische Wertschöpfungskette sind essentiell, um das komplexe Zusammenspiel und den Ablauf der verschiedenen Prozesse im Bereich von Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle über die Arzneimittel-Zulassung und -Sicherheit bis zu Marktzugang und Erstattung verstehen zu können.

Der zweite Block des Moduls (Veranstaltung Foundations of Patent & Pharmaceutical Law) gliedert sich wiederum ebenfalls in zwei Teile:

Teil 1 - Einführung in die Grundlagen des geistigen Eigentums und insbesondere des Patentrechts. Der Fokus liegt auf den verschiedenen gewerblichen Schutzrechten, deren Zusammenspiel, dem Einsatz von Patenten zur Sicherung von F&E-Aufwendungen, den Patentierungsvoraussetzungen, dem Patenterteilungsverfahren (national/international), den Wirkungen von Patenten, möglichen Schutzrechtsstrategien, ergänzenden Schutzmöglichkeiten, neben dem Patentschutz und der Verteidigung von Schutzrechten gegen Angriffe Dritter.

Einführung in die Verwertung von Patenten, insbesondere durch Lizenzverträge. Zivilrechtliche, kartellrechtliche und patentrechtliche Grenzen und Gestaltungsmöglichkeiten von Verträgen.

Einführung in das innerbetriebliche Patentmanagement, einschließlich der Grundzüge des Arbeitnehmererfinderrechts.

Die Studierenden erwerben grundlegende juristische und praktische Kenntnisse, um auf Augenhöhe mit Patent- und Rechtsabteilungen verhandeln und Entscheidungen bezüglich Schutzrechten treffen zu können.

Teil 2 - Einführung in das nationale und europäische Arzneimittelrecht. Der Fokus liegt auf den rechtlichen Rahmenbedingungen für den sicheren Verkehr mit Humanarzneimitteln und den Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten.

Kennenlernen der Zweckbestimmungen des Arzneimittelgesetzes, die rechtlichen Anforderungen an Arzneimittel und deren Herstellung bzw. Einfuhr, die Zulassung und den Schutz der Menschen bei der klinischen Prüfung. Vertraut werden mit den rechtlichen Regelungen zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die Sicherung und Kontrolle der Qualität sowie den allgemeine Pharmakovigilanz-Pflichten und Grundzügen des Stufenplanverfahrens.

Kennenlernen der arzneimittelrelevanten Regelungen im Sozialgesetzbuch V. Der Fokus liegt auf preis- und mengenregulierenden Steuerungsinstrumenten. Ziel ist es, die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen bei strategischen Entscheidungen berücksichtigen zu können.

Im dritten Block des Moduls (Veranstaltung Platform Economics & Digital Health) wird das Konzept von Plattformmärkten aufgegriffen, da viele erfolgreiche Geschäftsmodelle im digitalen Zeitalter darauf basieren. Diese Geschäftsmodelle, die – oft getrieben von datengetriebenem Plattforminhalt -- zielen darauf ab, zwei Marktseiten zusammenzubringen. Die Spitze des Eisberges im digitalen Kontext sind etwa Amazon, Meta, Alphabet, Uber, aber auch viele andere Technologieunternehmen. Auch in der Pharmaindustrie, etwa im Zuge neuer biomolekularer Plattformen entstehen diese Geschäftsformen, die die etablierten Geschäftsmodelle in der Industrie herausfordern. Ziel dieses dritten Teils ist es daher, die genauen Funktionsmechanismen dieser Plattformmärkte zu durchdringen und ihre zukünftige Rolle in der Pharmaindustrie zu analysieren. Dabei werden auch verschiedene Aspekte des Designs von Plattformmärkten (z.B. geschlossen-proprietär versus offen-kollaborativ) und deren Konsequenzen für die Pharmawertschöpfungskette und die Beziehungen zum Gesundheitssektor im Ganzen betrachtet. Dazu wird auf etablierte und neue mikroökonomische Ansätze zurückgegriffen und diese mit Fallstudien verbunden. Behandelte Themen sind dabei u.a.:

- Wesentliche Strukturen und Strategien von Plattformmärkten im Pharma- und Gesundheitssektor
- Wachstumsstrategien für Plattformmärkte
- Plattformdesign und Pharma-Wertschöpfungsketten
- Big Data, Künstliche Intelligenz und Plattformmärkte
- Wettbewerb von Plattformmärkten

Das Modul wird unter Einbeziehung aller in ethischer Hinsicht relevanten Aspekte des Lehrinhalts auch mit Bezug auf mögliche Nachhaltigkeitsstrategien in der praktischen Umsetzung des Erlernten unterrichtet.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden

- lernen, wie neue therapeutische Ansätze identifiziert und bewertet werden
- erhalten einen Überblick über Tools in der Grundlagenforschung zur Wirkstoffsuche, Identifizierung und Optimierung
- lernen, erste Hinweise auf die Wirksamkeit präklinischer Modelle zu identifizieren
- erhalten einen Überblick über die Meilensteine in der klinischen Entwicklung, darunter Dosisfindung, Proof-of-Concept, Phase-III-Studien und Abbruchkriterien für die klinische Entwicklung
- erhalten einen Überblick über das Scale-Up vom Technikums-Maßstab in die Produktion
- lernen die europäischen Zulassungsverfahren (zentrales Verfahren, dezentrales Verfahren, Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und nationale Verfahren) kennen
- erhalten einen Einblick in das Life-Cycle Management von Zulassungen und die Bearbeitung von Änderungen
- lernen wesentliche Grundlagen eines Qualitätsmanagement-Systems kennen
- lernen, den Zusatznutzen des Marktzugangs und dessen monetäre Bewertung zu erkennen und zu ermitteln
- erhalten einen Überblick über die Arzneimittelsicherheit: Post Marketing Surveillance, Erfassung von Nebenwirkungen nach der Zulassung
- erhalten einen Überblick über die Refinanzierung der Forschungskosten: Patentlaufzeit, Unterlagenschutz und Generikawettbewerb
- erhalten einen Überblick über Joint-Venture-Konzepte für die frühe Entwicklungsphase
- werden über die Grundlagen der Bewerbung und Vermarktung von Arzneimitteln informiert

Die Studierenden lernen in Teil 1 von Block II:

- die verschiedenen Schutzrechte kennen (Patent-, Gebrauchsmuster, Designs, Marken, Urheberrechte) sowie Möglichkeiten, die Schutzrechte zu kombinieren, um einen umfassenden Schutz zu erlangen
- die Voraussetzungen der Patentierbarkeit, insbesondere Neuheit, Erfindungshöhe, gewerbliche Anwendbarkeit von Erfindungen sowie die Ausnahmen der Patentierbarkeit
- die Grundzüge des Anmelde- und Erteilungsverfahrens in Deutschland, Europa, PCT einschließlich der Grundzüge des derzeit diskutierten Einheitspatents
- wie man ein strategisches Portfolio aufbauen und pflegen kann
- wie man die Patentlaufzeit verlängern kann durch ergänzende Schutzzertifikate (SPC) und

durch Unterlagenschutz

- wie man ein Patent liest und den Schutzbereich ermittelt
- welche Möglichkeiten bei Patentverletzungen bestehen, insbesondere welche Rechtsposition ein Patent vermittelt, wer es durchsetzen kann, wie und wann man es sinnvollerweise durchsetzt, in welchen Ländern und auf welche Weise (Prozessstrategien)
- wie man ein Schutzrecht gegen Nichtigkeitseinwände verteidigt
- wie man mit fremden entgegenstehenden Schutzrechten umgeht (Freedom-To-Operate, Patentmonitoring, Verteidigungsstrategien)
- wie man Patente verwertet, einschließlich Lizenzstrategien, Grundzüge der Lizenzvertragsgestaltung und kartellrechtliche Grenzen der Vertragsgestaltung
- Grundzüge des Arbeitnehmererfinderrechts
- die Bedeutung geheimen Wissens (Know-how) in Ergänzung bzw. als Alternative zu Patenten, die Schutzvoraussetzungen und den Umgang damit

Die Studierenden lernen in Teil 1 von Block II

- lernen die wichtigsten nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie deren Zweckbestimmung und Anwendungsbereich kennen
- machen sich mit Gesetzgebungsverfahren und der konkurrierenden Gesetzgebung vertraut
- kennen die Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden
- erkennen, dass das komplexe Regelungsgeflecht im Arzneimittelgesetz als auch im SGB V das Ergebnis zahlreicher Gesetzesnovellen ist, kennen die wichtigsten Novellierungen und entwickeln dadurch ein besseres Verständnis für aktuelle Diskussionen
- erhalten eine Übersicht über die vielfältigen präventiven und reaktiven Schutzbestimmungen des Arzneimittelgesetzes und machen sich mit den wesentlichen Begriffsbestimmungen vertraut
- lernen Arzneimittel von anderen Produkten abzugrenzen, um Vor- und Nachteile der Produktpositionierung nutzen zu können
- können die Zulassungspflicht von Produkten beurteilen
- kennen die drei Hürden, die für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln unternehmerisch zu überwinden sind
- kennen die rechtlichen Regelungen für zentrale, dezentrale, nationale Zulassungen, für die Zulassung eines Generikums, Besonderheiten für den Vertrieb bzw. Zulassung von Parallelimportarzneimitteln, Standardzulassung und den Unterschied zu Registrierungsverfahren
- kennen die Vorschriften für die Sicherung und Kontrolle der Qualität von Arzneimittel
- kennen die Schutzvorschriften bei der klinischen Prüfung und die ethischen Aspekte, die im Rahmen der der klinischen Forschung zu berücksichtigen sind
- kennen die Aufgaben der Qualified Person, des Stufenplanbeauftragten und des Informationsbeauftragten
- kennen die Organisation des Pharmakovigilanz-Systems, Dokumentationspflichten und Meldepflichten der Zulassungsinhaber und sind vertraut mit dem Stufenplanverfahren
- kennen die Voraussetzung für die Herstellung und den Import von Arzneimitteln und machen sich mit den unterschiedlichen Vertriebsmöglichkeiten vertraut
- kennen die dirigistischen und wettbewerblichen Instrumente zur Mengen- und Preiskontrolle von Arzneimittel (Aut-idem-Regelung, Arzneimittelrichtlinien, Negativlisten, Ausschluss rezeptfreier Arzneimittel, Ausschluss von Lifestyle-Arzneimittel, Festbeträge, Importarzneimittelregelung, frühe Nutzenbewertung, Nutzen- und Kosten-Nutzenbewertung, Preissenkung und -moratorium, Rabatte, Rabattverträge, Zuzahlung), können die Weiterentwicklung der Instrumente kritisch begleiten und so strategische Unternehmensentscheidungen vorbereiten

Die Studierenden lernen in Block III

- die Funktionsweise verschiedener Typen von Plattformmärkten zu verstehen
 - wesentliche Elemente des Marktdesigns mit besonderem Fokus auf den Pharmasektor verstehen zu können
 - den Wettbewerb zwischen Plattformen zu verstehen
 - die potenziellen Implikationen für die Pharma-Wertschöpfungskette analysieren können
- die Rolle neuer (digitaler) Technologien bei der Formierung und bei der Expansion von Plattformmärkten verstehen

3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Keine.
6. Modulprüfung: Das Format der Modulabschlussprüfung wird von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Drei kumulativen Teilprüfungen, die jeweils semesterbegleitend zu erbringen sind. Die Teilprüfungen müssen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Prüfungsformen können sein: Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).
7. Modulnote:	
	Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gebildet.

Modulname: Wahlpflichtmodul 1-4			
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul Vertiefungsphase (5 CP)			
1. Inhalte:			
	<p>Im Rahmen der Vertiefungsphase sind von den Studierenden insgesamt vier Wahlpflichtmodule zu belegen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Research, Development & Medical Affairs • Production, Quality Control & Pharma 4.0 • Regulatory Affairs & Pharmacovigilance • Marketing & Sales • Market Access & Health Economics • Intrapreneurship & Business Planning <p>Die Module werden unter Einbeziehung aller in ethischer Hinsicht relevanten Aspekte des Lehrinhalts auch mit Bezug auf mögliche Nachhaltigkeitsstrategien in der praktischen Umsetzung des Erlernten unterrichtet.</p> <p>Die angebotene Anzahl und Art der Themen der Wahlpflichtmodule kann sich ändern. Näheres regelt das Modulhandbuch.</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlernen Detailwissen und Methoden zu ausgewählten Bereichen, die eine inhaltliche Fokussierung erlauben; • bekommen Einblick in konkrete Anwendungsgebiete; • erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten; • eignen sich im Rahmen der Übung Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an; 		
3. Teilnahmevoraussetzungen:			
	<p>Die Teilnahme an dem Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei der empfohlenen vier Modulteile aus dem 1. Semester und mindestens zwei der empfohlenen Modulteile aus dem 2. Semester voraus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung beantragt werden.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung und Übung.		
5. Studiennachweise:			
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann das Erbringen von unbenoteten Studienleistungen (kurze schriftliche Ausarbeitungen oder Kurzreferate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben) sein.		
6. Modulprüfung:			
Das Format der Modulabschlussprüfung wird von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.			
	<table border="1"> <tr> <td>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</td> <td>Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).</td> </tr> </table>	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten), oder Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).		
7. Modulnote:			
	100% gewählte Prüfungsform		

Modulname: Seminar Scientific Methods for Research & Writing	
Art des Moduls: Pflichtmodul Abschlussphase (5 CP)	
1. Inhalte:	
	Das Modul bietet den Studierenden eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Literatursuche, Verwendung von Literatur in eigenen Arbeiten, etc.) im interdisziplinären management- und pharmaspezifischen Kontext. Es werden aktuelle Forschungsthemen aus dem Bereich Management in der pharmazeutischen Industrie diskutiert und erarbeitet. Die Entwicklung von wissenschaftlichen Arbeiten steht im Mittelpunkt. Insbesondere werden geeignete Untersuchungsdesigns für empirisches Arbeiten besprochen. Das Modul bietet daher eine ideale Vorbereitung für Masterarbeiten. Nach der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Teil 1) sind die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit von den Studierenden zu präsentieren (Teil 2).
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Kernziele liegen in den folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende lernen unter Einbeziehung sowohl management- als auch pharmaspezifischer Inhalte eines Themas wissenschaftlich zu arbeiten. • Studierende verstehen, wie wissenschaftliche Arbeiten im interdisziplinären Zusammenhang aufgebaut werden. • Studierende verstehen wie Masterarbeiten vor dem Hintergrund der Einbeziehung praxisbezogener Management- und pharmawirtschaftlicher Aspekte aufgebaut werden sollen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Die Teilnahme am Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfungen der gemäß dem Studienverlaufsplan empfohlenen Pflichtmodule der ersten beiden Semester voraus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung beantragt werden.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar.
5. Studiennachweise:	
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis).
6. Modulprüfung:	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Präsentation (ca. 15 Minuten) in Semester 4 des exemplarischen Studienverlaufsplans.
7. Modulnote:	
	Die Bewertung erfolgt mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden".

Modulname: Ethics & Diversity

Art des Moduls: Pflichtmodul Abschlussphase (5 CP)

1. Inhalte:

Dieses Modul verbindet grundlegende Kenntnisse und Methoden der Ethik in der digitalen Welt mit den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen, die durch technologischen Fortschritt und Intelligenz geprägt sind.

In dieser Welt des technologischen Fortschritts werden beispielsweise die Bedrohungen durch künstliche Intelligenz oft wie in einem Science-Fiction-Film hochgespielt. Die realen Bedrohungen, die von der Technologie und den modernen Informationssystemen ausgehen, sind jedoch einerseits viel alltäglicher. Zugleich ist sie viel vielfältiger als in Science-Fiction-Filmen. Überwachung, Kontrolle der Arbeitszeiten, Diskriminierung durch die Auswahl von Algorithmen, die Angst vor der digitalen Abkopplung und dem Verlust der eigenen Autonomie gehören ebenso dazu wie die medizinische und soziale Betreuung durch Roboter im Alter.

Ziel der Lehrveranstaltung ist es, das Wissen zu vermitteln, diese Herausforderungen differenziert zu betrachten und hinsichtlich der Bedrohung ethischer Grundkonzepte zu analysieren. Neben der normativen Analyse werden auch konkrete Methoden erlernt und erprobt, um technologische Lösungen in der Entwicklung auf ethische und diversitätsrelevante Problemfelder hin zu untersuchen und im Entwicklungsprozess gegenzusteuern. Den Studierenden werden wesentliche ethische und soziologische Theorien, Konzepte und Methoden vermittelt, die anhand aktueller Fallbeispiele angewendet werden. Repräsentative Fragen, die im Rahmen des Kurses diskutiert und bearbeitet werden, sind zum Beispiel, wie Barrierefreiheit eines Systems und/oder inklusives Systemdesign erreicht werden kann oder wie eine algorithmische Entscheidung transparent gemacht werden kann.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss dieses Moduls werden Studierende:

- mit Konzepten der Wirtschaftsethik vertraut sein
- in der Lage sein, Fälle auf der Grundlage ethischer Werte zu beurteilen.
- die Notwendigkeiten einer wertebasierten Gestaltung kennen und in der Lage sein, eine wertebasierte IT-Systemgestaltung anzuwenden
- über grundlegende Kenntnisse zum digitalen Diversitätsmanagement und dessen Implikationen verfügen
- grundlegende Kenntnisse von Theorien und Konzepten der digitalen Vielfalt erworben haben
- in der Lage sein, Herausforderungen im Bereich der digitalen Vielfalt zu erkennen
- mit technologischen Lösungen für unterschiedliche Nutzergruppen und Methoden zur Steuerung und Bewertung digitaler Lösungen bei widersprüchlichen Nutzerbedürfnissen vertraut sein

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Die Teilnahme am Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfungen der gemäß dem Studienverlaufsplan empfohlenen Module der ersten drei Semester voraus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung beantragt werden.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung.

5. Studiennachweise:

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann das Erbringen von unbenoteten Studienleistungen (kurze schriftliche Ausarbeitungen oder Kurzreferate oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben) sein.

6. Modulprüfung: Form/Dauer

Modulabschlussprüfung bestehend aus:

Hausarbeit (10-15 Seiten, 4 Wochen), oder Präsentation (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 35 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt).

7.	Modulnote:
	100% gewählte Prüfungsform

Modulname: Masterarbeit	
Art des Moduls: Pflichtmodul Abschlussphase (15 CP)	
1. Inhalte:	
	Themen aus dem Schwerpunkt Management und Pharmazie – in der Regel aus einer übergeordneten praxisrelevanten Fragestellung.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten; • können sich fundiert wissenschaftlich mit einer Themenstellung auseinandersetzen; • sind in der Lage Lösungsvorschläge wissenschaftlich zu erarbeiten und zu formulieren. Die Masterarbeit hat im Wesentlichen das Format eines wissenschaftlichen Aufsatzes, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden kann
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Die Teilnahme am Modul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfungen der gemäß Studienverlaufsplan empfohlenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule der ersten drei Semester und des Seminars voraus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung beantragt werden.
4. Lehr- und Lernformen:	
5. Studiennachweise:	
	Keine.
6. Modulprüfung:	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus: Masterarbeit (20 Wochen, 40 bis 50 Seiten)
7. Modulnote:	
	100% Masterarbeit

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.